

I. Satzung

II. Wahlordnung

III. Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat in der Stadt Bocholt

I. Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Bocholt

§ 1 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bocholt.

(2) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Er unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bocholt Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW).

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Bocholt arbeiten ehrenamtlich. Ein Sitzungsgeld wird für maximal vier offizielle Sitzungen pro Jahr gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den Regelungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger auf Grundlage der EntschVO NRW.

§ 3 Beteiligungsrechte

(1) Der Seniorenbeirat kann bei allen Fragen gehört werden, die Seniorinnen und Senioren betreffen, insbesondere in den Bereichen

- Stadt- und Verkehrsplanung
- Wohnen und Betreuung
- Freizeit und Sport
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Bildung und Kultur
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit

(2) Der Seniorenbeirat kann sich mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden (§ 24 GO NW).

(3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält die Einladung mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Bocholt sowie des Haupt- und Finanzausschusses

und der Fachausschüsse. Der Seniorenbeirat kann zu den geplanten Vorhaben und Beschlüssen Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Bocholt und seine Fachausschüsse in allen Seniorenfragen.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Stadt Bocholt

(1) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von Vertreterinnen und Vertretern des Rates und der Verwaltung. Er wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, von der Stadtverwaltung unterstützt.

(2) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle anstehenden Maßnahmen zu unterrichten, welche die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen.

(3) Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal jährlich dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Gleichstellung und Soziales einen Bericht über die Tätigkeiten und Aktivitäten.

(4) Zur Finanzierung der Sachkosten (Porto, Telefon, Reisekosten, Fortbildungskosten) erhält der Seniorenbeirat ein jährliches Budget. Die Höhe richtet sich nach dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan.

(5) Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Stadt Bocholt entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadt Bocholt im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus insgesamt 21 Mitgliedern, davon sieben ordentliche Mitglieder, sieben erste und sieben zweite Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die sieben ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden und den Leiterinnen und Leitern der in § 2 Abs. 1, II der Geschäftsordnung definierten Funktionen.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bocholt.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates ist identisch mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt.

(2) Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung stattzufinden.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 Ausscheiden/Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Stadt Bocholt endet durch Verzicht oder durch Tod.

(2) Scheidet die bzw. der Beiratsvorsitzende oder deren bzw. dessen erste Stellvertretung aus, bestimmt sich das Verfahren nach § 7 Abs. 4 der Wahlordnung. Scheidet die Leitung einer in § 2, Abs. 1 Ziff. II der Geschäftsordnung genannten Funktion aus, rückt automatisch die stellvertretende Leitung nach. Scheidet eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus, bestimmt sich das Verfahren nach § 7 Abs. 6 der Wahlordnung.

(3) Um eine Anzahl von 21 Mitgliedern zu gewährleisten, rückt aus den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen automatisch nach. Wenn keine weiteren Kandidaten zur Verfügung stehen, reduziert sich die Anzahl der Seniorenbeiratsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Bocholt

§ 1 Wahlform und Wahlverfahren

(1) Die Wahl aller Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt in Form einer Delegiertenwahl. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates ist in der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bocholt in seiner derzeit gültigen Fassung festgelegt.

(2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bocholt.

§ 2 Benennung der Delegierten/Kandidaten/innen

(1) Alle in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen in der Stadt Bocholt sind berechtigt, Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat zu benennen. Jeder Verein, jeder Verband und jede Gruppe können bis zu drei stimmberechtigtem Delegierten benennen.

(2) Auch nichtorganisierte Seniorinnen und Senioren können Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat sein. Sie müssen mindestens 20 Unterschriften von Bocholter Seniorinnen bzw. Senioren beibringen. Die Vorschlagsliste muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Seniorinnen oder Senioren enthalten, welche die Delegierte bzw. den Delegierten oder die Kandidatin bzw. den Kandidaten unterstützen.

(3) Die Aufforderung an die in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen, Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu benennen, erfolgt in Briefform durch den Bürgermeister. Nichtorganisierte Seniorinnen und Senioren werden über die örtliche Presse informiert.

(4) Die Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie der Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat muss in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin gegenüber dem Bürgermeister erfolgen.

(5) Termin und Ort der Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Bocholt sind rechtzeitig, das heißt mindestens vier Wochen vorher, bekannt zu machen.

§ 3 Verteilung der Sitze/Stellvertretung

(1) Die in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Organisationen (Vereine, Verbände und Gruppen) haben das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Bocholter Seniorenbeirats nach den in § 2 der Geschäftsordnung aufgeführten Funktionen.

(2) Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhalten in der Delegiertenversammlung die Gelegenheit sich vorzustellen.

§ 4 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer als Delegierte bzw. Delegierter 55 Jahre und älter ist und ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz in Bocholt hat (aktives Wahlrecht).

(2) In den Seniorenbeirat wählbar ist, wer 55 Jahre und älter ist. Wählbar ist auch, wer in der örtlichen Seniorenarbeit tätig ist. Sie bzw. er muss in jedem Fall seinen Hauptwohnsitz in Bocholt haben (passives Wahlrecht).

§ 5 Einladung

Der Bürgermeister lädt die Delegierten sowie die Kandidatinnen und Kandidaten zur Delegiertenversammlung ein.

§ 6 Wahlleitung

(1) Die Leitung der Wahl obliegt der jeweiligen Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereiches Soziales der Stadt Bocholt. Die Wahlleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Wahl und die Leitung des Wahlvorganges.

(2) Die Wahlleitung bestimmt aus der Mitte der Delegiertenversammlung drei Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler.

(3) Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Wahlleitung unterzeichnet wird.

§ 7 Wahlvorgang

(1) Die Delegierten wählen in öffentlicher Versammlung aus den zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten in einem ersten Wahlgang 21 Seniorenbeiratsmitglieder. Die hierdurch nicht als Seniorenbeiratsmitglieder gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden gem. § 9 Abs. 3 der Satzung einen Nachrückerpool.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offener Wahl. Auf Antrag einer bzw. eines Delegierten wird geheim abgestimmt.

(3) In den Seniorenbeirat gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nun gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

Sollte während der Wahlperiode eine der beiden Personen ausscheiden, wählt der gesamte Seniorenbeirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger aus seiner Mitte.

(5) In einem nächsten Wahlgang wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte sechs Leiterinnen bzw. Leiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung für die in § 2 Ziff. II Nr. 2-7 der Geschäftsordnung genannten Funktionen. Der Wahlvorgang entspricht dem nach Absatz 4. Die bzw. der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen erste Stellvertretung sind von der Wahl in die funktionalen Arbeitskreise ausgeschlossen.

(6) Die sieben verbleibenden, bis dato keiner konkreten Aufgabe zugeordneten Mitglieder des Seniorenbeirates, stehen als Nachrücker für alle Funktionen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. II der Geschäftsordnung zur Verfügung. Ist eine Position gemäß § 7 Abs. 5 dieser Wahlordnung nachzubeseetzen, entscheidet der Seniorenbeirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen können Sie sich als weitere Mitwirkende auf die Funktionen verteilen.

§ 8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird der Delegiertenversammlung mit der Niederschrift zur Kenntnis gegeben und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zugeleitet. Es wird darüber hinaus ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bocholt in Kraft.

III. Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt hat in der Sitzung vom 26.03.2025 die Satzung und Wahlordnung für den Seniorenbeirat beschlossen. Nach § 8 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bocholt legt der Seniorenbeirat der Stadtverordnetenversammlung folgende Geschäftsordnung vor:

§ 1 Vorsitzende(r)

Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 2 Geschäftsverteilung

(1) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates sollen von Beginn an bestimmte Schwerpunktaufgaben/Funktionen nach folgendem Schema zugeordnet werden:

I. Vorsitzende

1. Vorsitzende bzw. Vorsitzender

II. Funktionen

2. Schriftführung und Finanzen

3. Öffentlichkeitsarbeit

4. AK 1: Gesundheit, Pflege und Soziales

5. AK 2: Wohnen, Mobilität und Sicherheit

6. AK 3: Bildung, Kultur und Freizeit

7. AK 4: Digitalisierung, Integration

Näheres regelt § 7 Abs. 5 und 6 Wahlordnung.

Die Zuordnung der Funktionen/Schwerpunktaufgaben zu II. 2. bis 7. ist flexibel und kann bei Bedarf vom Seniorenbeirat abgeändert/ergänzt werden.

(2) Es steht den Mitgliedern des Seniorenbeirates frei, sich in mehreren Funktionen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. II einzubringen.

§ 3 Sitzungen des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf im Rahmen einer offiziellen Sitzung zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich.

(2) Die Einladung zu den offiziellen Sitzungen erfolgt durch die Stadt Bocholt. Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Für Angelegenheiten die aus datenschutzrechtlichen Gründen der Vertraulichkeit bedürfen, gilt § 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt entsprechend.

(3) Der Seniorenbeirat ist einzuladen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Seniorenbeirates dies unter Begründung des Antrages wünschen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates stellt die Tagesordnung nach Absprache mit dem Seniorenbüro zusammen. Mit Zustimmung der Mehrheit des Seniorenbeirates kann die Tagesordnung ergänzt und die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte geändert werden.

(5) In der schriftlichen Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Einladungen zu den

Seniorenbeiratssitzungen erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates, die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen und die Beigeordneten. Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Verhinderungen sind dem Seniorenbüro rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Sitzungen anderer Gremien

(1) Nach § 3 Abs. 3 der Satzung des Seniorenbeirates erhält die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates die Einladungen mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und der Fachausschüsse. Bei seniorenrelevanten Themen soll ein Mitglied des Seniorenbeirates an der Sitzung des entsprechenden Gremiums teilnehmen.

(2) Im Seniorenbeirat muss Einigkeit darüber erreicht werden, welches Mitglied die Sitzung des entsprechenden Gremiums besuchen soll und die Einladung vom Vorsitzenden erhält. Kann keine Einigkeit erreicht werden, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall wird die Stellvertretung vom zuständigen Mitglied rechtzeitig informiert. Die Sitzungsteilnehmerin bzw. der Sitzungsteilnehmer berichtet dem Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 5 Sitzungsablauf

(1) Die bzw. der Vorsitzende erteilt den Seniorenbeiratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Zweifelsfall bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die bzw. der Vorsitzende kann außerhalb der Wortmeldungen dem Sozialdezernenten, seiner Vertretung sowie einer Fachreferentin bzw. einem Fachreferenten das Wort erteilen.

(2) Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass die Redezeit zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt beschränkt wird und ob einem Antrag auf Schluss der Beratung stattgegeben werden soll. Den Wortmeldungen, die vor der Antragstellung vorlagen, ist stattzugeben. Ein Beiratsmitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn aus der Summe der ordentlichen Mitglieder sowie deren erste Stellvertretung (14 Personen) die Hälfte der Mitglieder (d. h. mindestens 7) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende oder im Vertretungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Auf Antrag eines Seniorenbeiratsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Stimmberechtigt sind neben den ordentlichen Mitgliedern auch die ersten Stellvertretungen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Sitzungsniederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift enthält:

- die Namen der anwesenden Mitglieder
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
- die behandelten Beratungsgegenstände
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(3) Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu genehmigen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Seniorenbeirates werden vom Seniorenbüro geführt. Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat und der Kenntnisnahme durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 13.12.2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bocholt, im Mai 2025